

Notenaustausch

**vom 7. Oktober, 8. Dezember 1982 und 12. Januar 1983
zwischen der Schweiz und Frankreich
über die Kontingente von Industrie- und Agrarprodukten
aus den Freizonen Hochsavoyens und des Pays de Gex**

in Kraft getreten am 1. Januar 1981

Schweizerische Note

Übersetzung¹

Schweizerische Botschaft
in Frankreich

Paris, den 7. Oktober 1982

Ministerium
für auswärtige Beziehungen
Paris

Die Schweizerische Botschaft empfiehlt sich dem Ministerium für auswärtige Beziehungen und beehrt sich, ihm zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. September 1982 die Liste der Kontingente für die gemäss dem Schiedsspruch vom 1. Dezember 1933² in der Schweiz zollfrei zugelassenen industriellen Produkte der Freizonen Hochsavoyens und des Pays de Gex für die Dauer von fünf Jahren, d. h. vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1985, genehmigt hat.

Das Ministerium findet in der Beilage die Liste der in Frage stehenden industriellen Kontingente.

Der Bundesrat hat auch, für die Dauer von fünf Jahren, d. h. vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1985 die gegenwärtig geltenden landwirtschaftlichen Kontingente³ erneuert.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlass, um das Ministerium für auswärtige Beziehungen seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

AS 1983 742

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² SR 0.631.256.934.952

³ SR 0.631.256.934.953.1

Anhang:

Liste der Kontingente von Industrieprodukten

Französische Note

Ministerium für
auswärtige Beziehungen

Paris, den 8. Dezember 1982

Schweizerische Botschaft
Paris

Das Ministerium für auswärtige Beziehungen empfiehlt sich der Schweizerischen Botschaft in Paris, und beehrt sich, indem es sich auf die Note bezieht, die die Botschaft ihm am 7. Oktober 1982 übergeben hat, bekanntzugeben, dass es von der Genehmigung durch den Bundesrat für fünf Jahre (1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1985) der Liste der Kontingente für die in der Schweiz zollfrei zugelassenen industriellen Produkte der Freizonen Hochsavoyens und des Pays de Gex, wie sie für die genannte Zeitdauer anlässlich der Sitzung von Bern vom 22. und 23. April 1982 der Gemischten Kommission für die Freizonen im gemeinsamen Einvernehmen festgelegt worden sind, Kenntnis genommen hat.

Es stellt andererseits fest, dass der Beschluss des Bundesrates auf Weiterführung der gegenwärtig geltenden Beträge der landwirtschaftlichen Kontingente⁴ auf interner Ebene in diesem Punkt die fehlende Übereinstimmung anlässlich der letzten Sitzung der Gemischten Kommission zeigt. Diese Weiterführung gilt indessen nur bis zur nächsten Zusammenkunft der schweizerisch-französischen Kommission für die Freizonen, die eine Entscheidung über Beträge der landwirtschaftlichen Kontingente zu treffen haben wird. Die französische Seite wird diesbezüglich zu gegebener Zeit Vorschläge machen.

Das Ministerium für auswärtige Beziehungen benützt auch diesen Anlass, um die Schweizerische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

⁴ SR 0.631.256.934.953.1

Schweizerische Note

Schweizerische Botschaft
in Frankreich

Paris, den 12. Januar 1983

Ministerium
für auswärtige Beziehungen
Paris

Die Schweizerische Botschaft empfiehlt sich dem Ministerium für auswärtige Beziehungen.

Die Botschaft hat mit Datum vom 7. Oktober 1982 die Liste der industriellen Kontingente der Freizonen Hochsavoyens und des Pays de Gex übergeben, die der Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. September 1982 für die Dauer von fünf Jahren, d. h. vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1985, genehmigt hat.

Die Botschaft bringt dem Ministerium zur Kenntnis, dass der Bundesrat auch die gegenwärtig geltenden landwirtschaftlichen Kontingente⁵ erneuert hat. Die Kontingente gelten vom 1. Januar 1981 bis zur nächsten Sitzung der schweizerisch-französischen Kommission für die Freizonen.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlass, um das Ministerium für auswärtige Beziehungen seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

⁵ SR 0.631.256.934.953.1

Liste der Kontingente von Industrieprodukten

Nr. des Kontingentes	Warenbezeichnung	Nrn. des schweiz. Tarifs ⁶	Nrn. des franz. Tarifs	Kontingent (q netto)
1.	Forellen, von Fischzuchtanstalten	0301.10	03.01 A Ia	70
2.	Schokoladehaltige Konfiseriewaren	ex 1806.40/58	18.06 C und D	50
3.	Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 und 2516	ex 2517.22	ex 25.17	12 000
4.	Pulver von Naturgesteinen, mit Zusatz von Zement, für den Verputz von Gebäuden (Thoirysite usw.)	ex 2523.30	ex 25.23	8 000
5.	Kitte, Klebstoffe und Verputzmassen, Zubereitungen für Pflege und Unterhalt von Automobilkarosserien, einschliesslich Härter	ex 2716.01 ex 3212.20 ex 3402.20/22 ex 3405.10/12 ex 3506.20 ex 3819.50	ex 27.16 A ex 32.12 ex 34.02 ex 34.05 B ex 3 5.06 B ex 38.19 T	170
	Reparaturpackungen und Flicke für Luftschläuche	ex 4008.08 ex 4014.08	ex 40.08 ex 40.14	170
6.	Pharmazeutische Produkte, für den Einzelverkauf aufgemacht (ASPRO-Tabletten, Tetravitolsirup, Dragées, Cholartyl, Rennie-Tabletten)	ex 3003.20	ex 30.03 B II	2 500
	Röntgenkontrastmittel	ex 3005.40	ex 30.05	2 500
	Zubereitete Riechstoffe, Körperpflegemittel und Schönheitsmittel	3306.22	ex 33.06 B	2 500
7.	Wasserfarben, ohne Alkohol	ex 3209.40 ex 3210.01	ex 32.09 A II 32.10	700
8.	Modelliermasse	ex 3407.01	ex 34.07	1 000
9.	Holz, nur in der Längsrichtung gesägt oder gemessert (Bretter, Balken, Bohlen, Latten usw.)	ex 4405.10/22	ex 44.05	22 000
	Rebstecken (gespaltene Pfähle), Holz für Fassreifen usw.	ex 4409.20 4428.32	ex 44.09	22 000

⁶ SR 632.10 Anhang

Nr. des Kontingentes	Warenbezeichnung	Nrn. des schweiz. Tarifs ⁶	Nrn. des franz. Tarifs	Kontingent (q netto)
9. (Forts.)	Holz, gehobelt, genutet, gefedert usw. nicht zusammengesetzt	4413.10/20	44.13	22 000
	Sperrholzplatten	ex 4415.10/20	ex 44.15	
10.	Bauschreiner- und Zimmermanns- arbeiten, – einschliesslich Parkett- platten aus Holz und zerlegbare Holzkonstruktionen	4423.10/30	44.23	2 000
11.	Werkzeuge, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, aus Holz	ex 4425.20/22	ex 44.25 B	20
12.	Papier und Pappe, gewellt	ex 4805.10	ex 48.05 A	3 000
	Schachteln und andere Verpackungen	ex 4815.22	ex 48.15 B	3 000
	Schachtelböden, aus Karton	ex 4816.10/60	ex 48.16	
13.	Erzeugnisse des graphischen Gewerbes: Briefumschläge und Schreibpapier mit Aufdruck	ex 4814.10/2 ex 4815.22	ex 48.14 ex 48.15	45
	Visitenkärtchen, Rechnungen, Prospekte und andere Drucksachen	ex 4911.40/42	ex 49.11 B	45
14.	Markisen aus Gewerbe, mit Metallbeschlägen, montiert oder zerlegt sowie Teile davon	ex 6204.52 ex 8302.10/30	ex 62.04 ex 83.02	100
15.	Waren aus Hau- oder Werksteinen, andere, geschliffen oder nicht, auch profiliert, nicht ornamentiert und ohne Bildhauerarbeiten (ausgenommen Grabsteine und Grabmonumente)	6802.31 ex 34/40	68.02 A I und II ex A III	6 000
16.	Grabsteine und Grabmonumente aus Natur- oder Kunststein	ex 6802.34/50 ex 6811.10	ex 68.02 A III und IV ex 68.11	200
17.	Waren der Nieten- und Schrauben- industrie, Drehteile aus dem Vollen gedreht von Stangen oder Draht, nicht zusammengesetzt, andere als für die Uhrenindustrie: aus Eisen, Kupfer oder Kupfer- legierungen, Aluminium	diverse	diverse	100
18.	Eisenhallen, einschliesslich ihrer Aussenwände; Konstruktionsteile (Türen,	ex 7321.20	ex 73.21	550

Nr. des Kontingentes	Warenbezeichnung	Nrn. des schweiz. Tarifs ⁶	Nrn. des franz. Tarifs	Kontingent (q netto)
	Rampen, Gitter, Markisen usw.), Gewächshäuser und Rahmen für Frühbeete aus Eisen oder aus Aluminium	ex 7321.20 ex 7608.01	ex 73.21 ex 76.08	550
	Träger für Heizkörper, Streben für die Herstellung von Gittern aus Eisen	ex 7340.78, 80, 90, 92, 99	ex 73.40 B	550
19.	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, aus Eisen oder Stahl	ex 7322.20/28	ex 73.22	600
	– do., mit einem Fassungs- vermögen von mehr als 50 l	ex 7323.14	ex 73.23 A	600
	Heizkessel und Luftheizöfen für Wasser-, Dampf- oder Warm- luft-Heizanlagen, ohne Ölbrenner oder andere mechanische Vor- richtungen, aus Eisen	ex 7337.20/28	ex 73.37	600
	Dampferzeuger (Dampf- generatoren) für die Boden- verbesserung sowie deren Zubehör, aus Eisen	ex 8401.20/24 ex 8421.20	ex 84.01 ex 84.21	600
	Wasserdampferzeuger (Dampf- generatoren) aus Eisen oder Stahl	ex 8401.20/24	ex 84.01	600
	Wasserdampf-Vorwärmer aus Eisen oder Stahl	ex 8402.01 8401.24	ex 84.02	600
	Behälter mit indirekter Beheizung mittels Rohrschlangen, zur Warm- wasserzubereitung durch Dampf- zirkulation, aus Eisen oder Stahl	ex 8417.13/14	ex 84.17 F I	600
	Wärmeaustauscher, aus Eisen oder Stahl	ex 8417.10/18	ex 84.17 C	600
20.	Formguss-Stücke aus Aluminium	7616.20	ex 76.16 C	200
21.	Dehnungsfühler mit angeschlos- senem Messumformer	ex 9028.40 ex 9029.01	ex 90.28 ex 90.29	5

Nr. des Kontingentes	Warenbezeichnung	Nrn. des schweiz. Tarifs ⁶	Nrn. des franz. Tarifs	Kontingent (q netto)
22.	Sitzmöbel und andere Möbel, ausgenommen Korbmöbel	9401.10/42 70/92 9402 9402.18/36 70/80	ex 94.01 B 94.02 94.03	700
23.	Stylographen und Füllbleistifte; Teile davon aus unedlen Metallen	ex 9803.20	ex 98.03 B ex 98.03 C II	120
24.	Stempel aus Kautschuk	ex 9807.01	ex 98.07	1
25.	Körper und Unterteile von Feuerzeugen, aus Messing, bearbeitet, lackiert oder bemalt	ex 9810.20	ex 98.10 B	300

